

Der Grenzboten.

Der Grenzboten täglich
mit Ausnahme des Sonntags und Feiertagen
folgenden Tages und kostet vierteljährlich, voraus-
bezahlbar, 1 Mk. 20 Pfg. Bestellungen werden
in der Geschäftsstelle, von den Aussträgern des
Blattes, sowie von allen Kaiserl. Postanstalten
und Postboten angenommen.

Tageblatt und Anzeiger

für
Adorf und das obere Vogtland

Inserate von hier und aus dem Verbreitungs-
bezirk werden mit 10 Pfg., von auswärts mit
15 Pfg. die 4 mal gespaltene Grundzelle oder
deren Raum berechnet und bis Mittag 12 Uhr
für den nächstfolgenden Tag erbeten.

Reclamen die Zeile 20 Pfg.

Fernsprecher Nr. 14.

Verantwortlicher Redacteur, Drucker und Verleger: Otto Meyer in Adorf.
Dienstag die illust. Gratisbeilage „Der Zeitspiegel“.

Fernsprecher Nr. 14.

N^o 271.

Dienstag, den 21. November 1905

Jahrg. 70

Das Königliche Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 31. August 1905 neue Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassen, wovon die wesentlichsten, soweit sie sich auf den Viehhandel und Viehverkehr beziehen, nachstehend auszugsweise besonders bekannt gegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht härtere Strafbestimmungen Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Adorf, den 6. November 1905.

Der Stadtrat.

Gesetzesbestimmungen.

§ 13. Aus den Orten, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, ist ein Verbringen von Klauenvieh auf Viehmärkte (einschließlich der Schlachtmärkte), Tierfäulen und dergl. verboten.

Für die zum Markte gebrachten Rinder und Schweine mit Ausnahme der Saugfäulen in Körben (Korb-, Spanferkel) sind Ursprungszeugnisse beizubringen. Diese sind den Polizeibeamten und untersuchenden Bezirkstierärzten vorzulegen. Die Ursprungszeugnisse werden von der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzte oder einem verpflichteten tierärztlichen oder Laien-Fleischbeschauer des Ursprungsortes der Tiere ausgestellt und müssen unterschrieben und durch Abstempelung vollzogen sein. Auf den Ursprungszeugnissen ist zu bescheinigen, daß die Rinder oder Schweine aus dem betreffenden Orte stammen und dieser frei von Maul- und Klauenseuche ist. Ein Ort, in dem die Tiere nur vorübergehend aufgestellt gewesen sind, ist als Ursprungsort nicht anzusehen. Weiterhin haben die Ursprungszeugnisse zu enthalten: Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Viehhalters, die Stückzahl der Tiere und bei Rindern genaue Angaben über Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen und besondere Kennzeichen. Beißt ein Rind keine, jeden Zweifel ausschließende Ab- und Kennzeichen, so sind solche als Horn-, Haut-, Klauenbrand, Ohrmarke oder dergleichen anzubringen und auf dem Ursprungszeugnis zu vermerken.

Für Rinder sind Einzelzeugnisse beizubringen, bei Schweinen, die aus ein und demselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 8 Tage.

Beim Auftrieb des Viehs zum Markte haben die Polizeiorgane darauf zu sehen, daß nur solche Rinder und Schweine zugelassen werden, für die gültige Ursprungszeugnisse vorliegen. Fehlen solche oder erscheinen sie mangelhaft, so sind die Tiere an einem geeigneten Platze abzusondern und vom Marktverkehr auszuschließen. Dies hat auch zu geschehen, wenn dem das Marktvieh untersuchenden Bezirkstierarzt Bedenken gegen die Gültigkeit des Zeugnisses oder solche allgemein veterinärpolizeilicher Art beigegeben. Ungültige Zeugnisse sind einzuziehen.

Für die vom Bezirkstierarzt seuchenfrei befundenen Rinder und Schweine kann eine Bescheinigung hierüber in Form eines amtlichen Vermerkes auf den Ursprungszeugnissen verlangt werden. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse wird durch diesen Vermerk, der die Bedeutung eines bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses besitzt, um weitere 8 Tage, bei Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, jedoch nur um weitere 5 Tage verlängert (vergl. § 15).

§ 15. Für alle von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufes auf Bestellung oder für den eigenen Bedarf zusammengebrachten Rinder und Schweine sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ebenfalls beizubringen.

Außerdem unterliegen solche Rindvieh- und Schweinebestände der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirkstierarzt dergestalt, daß der Verkauf oder die Abgabe der Tiere untersagt ist, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Werden solche Tiere eingestellt, so haben sowohl der betreffende Unternehmer als auch die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in welchen die Einstellung erfolgt, der Ortspolizeibehörde spätestens im Verlaufe von 12 Stunden nach der Einstellung der Tiere unter Angabe der Stückzahl Anzeige zu erstatten. Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere sind ebenso anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat die alsbaldige Zuziehung des Bezirkstierarztes zu veranlassen, inwieweit aber die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen sowie auch sonst die Bestände nachzusehen und deren Zahl mit den Kontrollbüchern (§ 16) zu vergleichen.

Bei der bezirkstierärztlichen Beaufsichtigung sind die Ursprungszeugnisse zu prüfen. Rinder und Schweine, für die keine oder nur mangelhafte Ursprungszeugnisse beigebracht werden, können je nach der Größe der Seuchengefahr einer Beobachtung bis auf höchstens 7 Tage unterstellt werden, dafern nicht inzwischen der Mangel behoben wird.

Wird bei der bezirkstierärztlichen Untersuchung der Rinder und Schweine weder eine Seuche gefunden, noch ein Verdacht als vorliegend erachtet, so ist dies auf den Ursprungszeugnissen amtlich zu vermerken. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse wird durch diesen Vermerk, der die Bedeutung eines bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses besitzt, um weitere

8 Tage, bei Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, jedoch nur um weitere 5 Tage verlängert.

Transporte von Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Die Untersuchung derartiger Schweine hat, wenn sie mit Eisenbahn oder Schiff ankommen, durch denjenigen Bezirkstierarzt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Ausladung zum Vertriebe im Umherziehen stattfindet. Die mit den bezirkstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen versehenen Ursprungszeugnisse haben die Transportführer stets bei sich zu tragen.

§ 16. Wer außerhalb der Schlachthöfe und Schlachthöfe den Handel mit Rindvieh oder Schweinen gewerbsmäßig betreibt, hat für jede dieser Viehgattungen ein besonderes Kontrollbuch zu führen, aus dem jederzeit die Stückzahl des zum Handel bestimmten Viehbestandes sowie zu ersehen ist, woher die Tiere erworben und an wen solche abgegeben worden sind. Dieses Kontrollbuch hat mindestens 8 Spalten zum Eintragen nachstehender Angaben zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Tiergattung und Geschlecht.
3. Farbe, Abzeichen, Alter und besondere Kennzeichen der Tiere.
4. Ort und Tag der Erwerbung der Tiere.
5. Name und Wohnort des Vorbesitzers der Tiere.
6. Ort und Tag der Veräußerung der Tiere.
7. Name und Wohnort des nächsten Erwerbers der Tiere.
8. Bemerkungen.

Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift derart vorzunehmen, daß jedes Rind unter einer besonderen Nummer geführt wird, während von Schweinen desselben Transportes mehrere unter einer Nummer vereinigt werden können.

Die Kontrollbücher müssen an der Handelsstätte zur Einsichtnahme für die Bezirkstierärzte und die Polizeiorgane stets zur Verfügung stehen; beim Handel im Umherziehen haben sie die Transportführer bei sich zu tragen. Im übrigen sind die Kontrollbücher in der Behausung des Händlers jederzeit zur Verfügung zu halten und abgeschlossene mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die von den Bezirkstierärzten und Polizeiorganen vorgenommenen Revisionen sind in den Kontrollbüchern zu vermerken und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten unter vorläufiger Einziehung des Kontrollbuches anzuzeigen.

§ 17. Alle zur vorübergehenden Aufnahme von Rindern und Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirte sowie anderer Personen, welche die Aufnahme derartiger Tiere gewerbsmäßig betreiben, und der Viehhändler müssen so hergestellt sein, daß sie sich leicht und sicher reinigen und desinfizieren lassen. Zu diesem Zwecke muß die Decke der Stallungen dicht, der Fußboden fest und undurchlässig aus Asphalt- oder Zementestrich oder aus Klinker- oder Steinpflaster, dessen Fugen mit Zement fest verstrichen sind, hergestellt und die Wände, sofern sie nicht massiv sind, bis zur Höhe der Tiere mit einem haltbaren und undurchlässigen Anputz versehen werden.

Solche in Gast- und Schankwirtschaften befindlichen Ställe müssen getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen so lange, als in ihnen Handelsrinder oder Schweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Alle diese Ställe müssen nach jeder Benutzung spätestens binnen 2 Tagen, bei fortlaufendem Gebrauche mindestens einmal in der Woche gründlich gereinigt werden.

Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den in Absatz 1 angeführten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, daß sich eine Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

§ 18. Allen Viehhändlern und Fleischern, sowie deren Bediensteten und Gehilfen ist das Betreten fremder Stallungen, sowie das Einbringen von fremdem Vieh in derartige Stallungen ohne vorher eingeholte besondere Erlaubnis des Besitzers der Stallungen verboten.

§ 19. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen ist verboten; ausgenommen ist nur das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte des Besitzers.